

**EINLADUNG**

**ZUR ORDENTLICHEN  
HAUPTVERSAMMLUNG**



**HAPAG-LLOYD AKTIENGESELLSCHAFT  
HAMBURG**

- ISIN DE000HLAG475 -  
- WERTPAPIERKENNNUMMER HLAG47 -

**EINLADUNG  
ZUR HAUPTVERSAMMLUNG**

WIR LADEN UNSERE AKTIONÄRE  
HIERMIT ZU DER

**AM 12. JUNI 2019**

**UM 10.30 UHR**

**IM HOTEL GRAND ELYSÉE HAMBURG,  
ROTHENBAUMCHAUSSEE 10, 20148 HAMBURG,**

STATTFINDENDEN

**ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG  
DER HAPAG-LLOYD AKTIENGESELLSCHAFT  
EIN.**

# I. TAGESORDNUNG UND BESCHLUSSVORSCHLÄGE

## 1. VORLAGEN AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG GEMÄSS § 176 ABS. 1 SATZ 1 DES AKTIENGESETZES

Der Vorstand macht gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG) der Hauptversammlung die folgenden Unterlagen zugänglich:

- den festgestellten Jahresabschluss der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2018,
- den gebilligten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018,
- den Lagebericht und den Konzernlagebericht für die Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft und den Hapag-Lloyd Konzern einschließlich der darin enthaltenen Erläuterungen nach den §§ 289 a Abs. 1 und 315 a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs,
- den Bericht des Aufsichtsrats sowie
- den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns.

Sämtliche vorgenannten Unterlagen sind über die Internetadresse [www.hapag-loyd.com/hv](http://www.hapag-loyd.com/hv) zugänglich und liegen während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gemäß § 172 AktG am 21. März 2019 gebilligt. Der Jahresabschluss ist mit seiner Billigung durch den Aufsichtsrat festgestellt. Eine Feststellung des Jahresabschlusses oder eine Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung nach § 173 AktG ist somit nicht erforderlich. Die Vorlagen zu Tagesordnungspunkt 1 sind vielmehr der Hauptversammlung zugänglich zu machen und sollen dieser erläutert werden, ohne dass es (abgesehen von der Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 2) nach dem Aktiengesetz einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung bedarf.

## 2. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von 235.183.456,71 EUR wie folgt zu verwenden:

	[in EUR]
<hr/>	
Verteilung an die Aktionäre:	
Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 0,15 EUR je Aktie (bei insgesamt 175.760.293 Aktien)	26.364.043,95
Gewinnrücklagen:	0,00
Gewinnvortrag:	208.819.412,76
<hr/>	
Bilanzgewinn:	235.183.456,71

Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende ist gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, mithin am 17. Juni 2019, fällig.

Der Gewinnvorschlag berücksichtigt, dass die Gesellschaft derzeit keine eigenen Aktien hält, die gemäß § 71 b AktG nicht dividendenberechtigt wären.

### **3. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ENTLASTUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitglieder des Vorstands werden für diesen Zeitraum entlastet.

### **4. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ENTLASTUNG DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats werden für diesen Zeitraum entlastet.

### **5. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE BESTELLUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS UND DES KONZERNABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019 SOWIE DES PRÜFERS FÜR EINE PRÜFERISCHE DURCHSICHT DES VERKÜRZTEN ABSCHLUSSES UND DES ZWISCHENLAGEBERICHTS IM GESCHÄFTSJAHR 2019 UND EINE ETWAIGE PRÜFERISCHE DURCHSICHT ZUSÄTZLICHER UNTERJÄHRIGER FINANZINFORMATIONEN**

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf eine entsprechende Empfehlung des Prüfungs- und Finanzausschusses, vor zu beschließen:

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, wird bestellt

- a) zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 sowie
- b) zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von unterjährigen verkürzten Abschlüssen und Zwischenlageberichten für das Geschäftsjahr 2019 und das erste Quartal 2020, wenn und soweit diese einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden.

Sowohl die Empfehlung des Prüfungs- und Finanzausschusses an den Aufsichtsrat als auch der Vorschlag des Aufsichtsrats sind frei von einer ungebührlichen Einflussnahme durch Dritte. Auch bestanden keine Regelungen, die die Auswahlmöglichkeiten im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Abschlussprüfers oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft für die Durchführung der Abschlussprüfung beschränkt hätten.

Der Aufsichtsrat hat vor Unterbreitung des Wahlvorschlags die vom Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vorgesehene Erklärung der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zu deren Unabhängigkeit eingeholt.

## **6. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE WAHL EINES AUFSICHTSRATSMITGLIEDS**

Der Aufsichtsrat der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft setzt sich nach § 96 Abs. 1 und 2, § 101 Abs. 1 AktG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG in Verbindung mit § 9.1 der Satzung der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft in ihrer zum Zeitpunkt der Einberufung geltenden Fassung aus je acht Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen.

Herr Michael Behrendt wurde gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2014 mit Wirkung ab dem 3. Dezember 2014 in den Aufsichtsrat gewählt. Damit endet seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats mit Ablauf dieser Hauptversammlung am 12. Juni 2019.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor,

Herrn Michael Behrendt, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft, wohnhaft in Hamburg, Deutschland, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt,

als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Wahlvorschlag beruht auf den befolgten Empfehlungen des DCGK und berücksichtigt folglich die vom Aufsichtsrat beschlossenen Ziele zu seiner Zusammensetzung sowie das Kompetenzprofil und das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat.

### **Angaben zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 124 Abs. 2 Satz 2 AktG:**

Im Aufsichtsrat müssen bei seiner gegenwärtigen Größe (16 Mitglieder) mindestens fünf Sitze von Frauen und fünf Sitze von Männern besetzt sein, um das Mindestanteilsgebot nach § 96 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AktG (das heißt Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern) zu erfüllen.

Derzeit gehören dem Aufsichtsrat (16 Mitglieder) auf der Seite der Anteilseignervertreter sieben Männer und eine Frau und auf der Seite der Arbeitnehmervertreter vier Frauen und vier Männer an. Der Gesamterfüllung wurde nicht nach § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG widersprochen.

### **Angaben zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sowie gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 5 bis 8 des DCGK:**

Herr Behrendt ist Mitglied in weiteren im Folgenden aufgeführten gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

Barmenia Group

- Barmenia Allgemeine Versicherungs AG – Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Barmenia Krankenversicherung AG – Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Barmenia Lebensversicherung AG – Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

EXXON Mobil Central Europe Holding GmbH – Mitglied des Aufsichtsrats

MAN Group

- MAN SE – Mitglied des Aufsichtsrats
- MAN Energy Solutions SE – Mitglied des Aufsichtsrats
- MAN Truck & Bus SE – Mitglied des Aufsichtsrats
- Renk AG – Mitglied des Aufsichtsrats

Herr Michael Behrendt ist bis zum Ende dieser Hauptversammlung Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats. Darüber hinaus bestehen nach Einschätzung des Aufsichtsrats keine für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen Herrn Behrendt und den Gesellschaften des Hapag-Lloyd Konzerns, den Organen der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien, das heißt wesentlich an der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft beteiligten Aktionär.

Der Aufsichtsrat hat sich bei Herrn Behrendt versichert, dass er den für das Amt zu erwartenden Zeitaufwand erbringen kann.

Weitere Informationen zu Herrn Behrendt, insbesondere zu den Angaben nach Ziffer 5.4.1 Abs. 5 des DCGK zu relevanten Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen sowie wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat, können dem im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt abgedruckten Lebenslauf entnommen werden.

## **Angaben über den unter Tagesordnungspunkt 6 zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten Herrn Behrendt:**

### **Michael Behrendt**

Hamburg, Deutschland

Geboren am 19. Juni 1951

### **Beruflicher Werdegang**

Seit 2014 Vorsitzender des Aufsichtsrats, Hapag-Lloyd AG

2002-2014 Vorsitzender des Vorstands, Hapag-Lloyd AG

2004-2008 Mitglied des Vorstands, TUI AG

1999-2003 Vorsitzender des Vorstands, VTG-Lehnkering AG

1999-2001 Mitglied des Vorstands, Hapag-Lloyd AG

1998-1999 Stellvertretender Vorsitzender, VTG-Lehnkering AG

1984-1998 VTG Vereinigte Transport- und Tanklager GmbH (ab 1994 Geschäftsführer)

### **Ausbildung**

Universität Hamburg, Rechtswissenschaften

### **Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten**

Barmenia Group

- Barmenia Allgemeine Versicherungs AG – Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Barmenia Krankenversicherung AG – Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Barmenia Lebensversicherung AG – Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

EXXON Mobil Central Europe Holding GmbH – Mitglied des Aufsichtsrats

MAN Group

- MAN SE – Mitglied des Aufsichtsrats
- MAN Energy Solutions SE – Mitglied des Aufsichtsrats
- MAN Truck & Bus SE – Mitglied des Aufsichtsrats
- Renk AG – Mitglied des Aufsichtsrats

### **Wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsamt**

Präsident „Der Übersee-Club e.V. Hamburg“

## **7. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DER VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATS UND SATZUNGSÄNDERUNG**

Die Arbeit im Aufsichtsrat soll auch in Zukunft angemessen vergütet werden, damit die Gesellschaft weiterhin qualifizierte Mitglieder für den Aufsichtsrat gewinnen kann.

Vor dem Hintergrund der herausgehobenen Stellung, der gewachsenen und zunehmend komplexer werdenden Aufgaben sowie der Verantwortung des Aufsichtsrats soll die derzeitige in der Satzung vorgesehene Vergütungsstruktur an die gestiegenen Anforderungen an den Aufsichtsrat angepasst und den Aufsichtsratsmitgliedern damit eine marktübliche Vergütung gewährt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 12.1 und § 12.4 der Satzung werden mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der hier vorgeschlagenen Satzungsänderung in das Handelsregister wie folgt neu gefasst:

- „12.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält als Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr Euro 60.000. Für den Aufsichtsratsvorsitzenden beträgt die Jahresvergütung das Dreifache, für die stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden das Eineinhalbfache des in Satz 1 genannten Betrags. Zusätzlich zu der in Satz 1 festgelegten Vergütung erhalten Mitglieder des Prüfungs- und Finanzausschusses Euro 20.000 und die Mitglieder des Präsidial- und Personalausschusses Euro 15.000 für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Mitgliedschaft in dem jeweiligen Ausschuss. Für den jeweiligen Vorsitzenden der in Satz 3 genannten Ausschüsse beträgt die Vergütung das Doppelte der in Satz 3 genannten jeweiligen Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr seiner Mitgliedschaft in dem jeweiligen Ausschuss. Soweit Aufsichtsratsmitglieder für eine Tätigkeit im Aufsichtsrat einer Tochtergesellschaft der Hapag-Lloyd AG eine Vergütung erhalten, ist diese Vergütung auf die Vergütung nach den vorstehenden Sätzen 1 bis 4 anzurechnen.“
- „12.4 Zusätzlich zu der Vergütung gemäß § 12.1 und der Auslagererstattung gemäß § 12.3 erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 1.500.“

## II. WEITERE ANGABEN UND HINWEISE ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

### 1. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME UND DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig, das heißt

**spätestens bis zum 5. Juni 2019, 24.00 Uhr (MESZ),**

bei der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse

**Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft**  
**c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH**  
**Postfach 57 03 64**  
**22772 Hamburg**  
**Telefax-Nummer: +49 (0)89 2070-37951**  
**E-Mail-Adresse: hv-service.hapag-lloyd@adeus.de**

angemeldet haben. Für die Fristwahrung ist jeweils der Zugang der Anmeldung maßgeblich.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Das Teilnahme- und Stimmrecht setzt demgemäß auch voraus, dass eine Eintragung als Aktionär im Aktienregister noch am Tag der Hauptversammlung besteht. Hinsichtlich der Anzahl der einem Teilnahmeberechtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden allerdings in der Zeit von Donnerstag, den 6. Juni 2019, bis zum Tag der Hauptversammlung, also bis zum 12. Juni 2019 (je einschließlich), keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen. Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am Mittwoch, den 5. Juni 2019 (sog. Technical Record Date).

Kreditinstitute, die den Kreditinstituten nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Aktionärsvereinigungen und Personen sowie die den Kreditinstituten nach § 135 Abs. 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Institute und Unternehmen dürfen das Stimmrecht für Namensaktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben. Einzelheiten zu dieser Ermächtigung finden sich in § 135 AktG.

## 2. VERFAHREN FÜR DIE STIMMABGABE DURCH BEVOLLMÄCHTIGTE

### a) Möglichkeit der Bevollmächtigung, Formulare

Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten – zum Beispiel ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder eine andere Person ihrer Wahl – ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung (siehe oben unter Ziffer 1 Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts) erforderlich. Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung zulässig und kann schon vor der Anmeldung erfolgen. Zur Vollmachtserteilung kommen sowohl Erklärungen gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch gegenüber der Gesellschaft in Betracht.

Der an der Hauptversammlung teilnehmende Bevollmächtigte kann, soweit nicht das Gesetz, der Vollmachtgeber oder der Bevollmächtigte Einschränkungen oder sonstige Besonderheiten vorsieht, das Stimmrecht in der gleichen Weise ausüben, wie es der Aktionär selbst könnte.

Weder vom Gesetz noch von der Satzung noch sonst seitens der Gesellschaft wird für die Erteilung der Vollmacht die Nutzung bestimmter Formulare verlangt. Jedoch bitten wir im Interesse einer reibungslosen Abwicklung, bei Vollmachtserteilungen, wenn sie durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen, stets die bereitgestellten Formulare zu verwenden. Formulare, die zu einer bereits im Rahmen des Anmeldevorgangs erfolgenden Vollmachtserteilung verwendet werden können, werden den Aktionären mit Übermittlung der Einladung zur Hauptversammlung zugänglich gemacht. Den Aktionären wird dabei ein Anmeldebogen zugänglich gemacht, der unter anderem im Rahmen von nachfolgendem Buchstaben b) bzw. d) zur Eintrittskartenbestellung für einen Bevollmächtigten oder zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter verwendet werden kann.

Zudem kann für die Erteilung einer Vollmacht auch das auf der Eintrittskarte enthaltene Vollmachtsformular genutzt werden.

In den Stimmunterlagen, die die an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionäre beim Einlass zur Hauptversammlung erhalten, befinden sich Belege für die Vollmachts- und gegebenenfalls Weisungserteilung während der Hauptversammlung.

### b) Form der Vollmacht

Wenn die Erteilung der Vollmacht nicht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt (also wenn die Vollmacht nicht [i] einem Kreditinstitut, [ii] einer einem Kreditinstitut nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Aktionärsvereinigung oder Person oder [iii] einem Institut oder Unternehmen, das einem Kreditinstitut nach § 135 Abs. 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellt ist, erteilt wird und die Erteilung der Vollmacht auch nicht sonst dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt), gilt: Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der

Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG der Textform (§ 126 b BGB). Erfolgt die Erteilung der Vollmacht oder deren Widerruf durch eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft, so kann sie unter der oben in Ziffer 1 (Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts) genannten Postadresse, Telefax-Nummer bzw. E-Mail-Adresse abgegeben werden. Bei einer Übermittlung per E-Mail ist gewährleistet, dass als Anhang zu einer E-Mail (unbeschadet der Möglichkeit, die Vollmacht unmittelbar in einer E-Mail zu erteilen) Dokumente in den Formaten „Word“, „PDF“, „JPG“, „TXT“ und „TIF“ Berücksichtigung finden können. Die per E-Mail übermittelte Vollmacht kann der Anmeldung nur dann eindeutig zugeordnet werden, wenn der E-Mail (bzw. deren Anhang) entweder Name, Geburtsdatum und Adresse des Aktionärs oder die Aktionärsnummer zu entnehmen ist. Für die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gelten die unter nachfolgendem Buchstaben d) beschriebenen Besonderheiten.

**c) Besonderheiten bei der Erteilung einer Vollmacht im Anwendungsbereich des § 135 AktG**

Für den Fall, dass die Erteilung der Vollmacht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt (also für den Fall, dass [i] einem Kreditinstitut, [ii] einer einem Kreditinstitut nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Aktionärsvereinigung oder Person oder [iii] einem Institut oder Unternehmen, das einem Kreditinstitut nach § 135 Abs. 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellt ist, Vollmacht erteilt wird oder sonst die Erteilung der Vollmacht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt), wird weder von § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG Textform (§ 126 b BGB) verlangt noch enthält die Satzung für diesen Fall eine besondere Regelung. Deshalb können die Kreditinstitute, die den Kreditinstituten nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Aktionärsvereinigungen und Personen sowie die den Kreditinstituten nach § 135 Abs. 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Institute und Unternehmen für ihre Bevollmächtigung Formen vorsehen, die allein für diesen Fall der Vollmachtserteilung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen in § 135 AktG, genügen müssen. Auf das besondere Verfahren nach § 135 Abs. 1 Satz 5 AktG wird hingewiesen.

**d) Von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter**

Die Hinweise in vorstehendem Buchstaben a) gelten mit folgenden Besonderheiten auch für den Fall einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter: Wenn die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, werden diese das Stimmrecht nur ausüben, soweit ihnen eine ausdrückliche Weisung vorliegt. Dabei sind nur Weisungen zu vor der Hauptversammlung seitens der Gesellschaft bekannt gemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung, jedoch einschließlich eines etwaigen in der Hauptversammlung entsprechend der Bekanntmachung angepassten Gewinnverwendungsvorschlags sowie zu vor der Hauptversammlung seitens der Gesellschaft aufgrund eines Verlangens einer

Minderheit nach § 122 Abs. 2 AktG als Gegenantrag nach § 126 Abs. 1 AktG oder als Wahlvorschlag nach § 127 AktG bekannt gemachten Beschlussvorschlägen von Aktionären möglich.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden von einer ihnen erteilten Vollmacht insoweit keinen Gebrauch machen und die betreffenden Aktien nicht vertreten, als die betreffenden Aktien durch einen anderen in der Hauptversammlung Anwesenden (den Aktionär selbst oder dessen Vertreter) vertreten werden.

#### **e) Nachweis der Bevollmächtigung**

Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erteilt, ist ein zusätzlicher Nachweis der Bevollmächtigung nicht erforderlich. Wird hingegen die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, kann die Gesellschaft einen Nachweis der Bevollmächtigung verlangen, soweit sich nicht – das betrifft den Fall von vorstehendem Buchstaben c) – aus § 135 AktG etwas anderes ergibt. Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann etwa dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die formgerechte Vollmachtserteilung an der Einlasskontrolle vorweist oder der Nachweis der Bevollmächtigung (durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten) der Gesellschaft bereits vor der Hauptversammlung übermittelt wird. Die Übermittlung kann an die in Ziffer 1 (Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts) angegebene Postadresse bzw. Telefax-Nummer erfolgen. Für eine Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung (durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten) bieten wir gemäß § 134 Abs. 3 Satz 4 AktG folgenden Weg elektronischer Kommunikation an: Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten kann der Gesellschaft an die E-Mail-Adresse hv-service.hapag-lloyd@adeus.de übermittelt werden. Dabei ist gewährleistet, dass als Anlage zu einer E-Mail (unbeschadet der Möglichkeit, eine vorhandene E-Mail weiterzuleiten) Dokumente in den Formaten „Word“, „PDF“, „JPG“, „TXT“ und „TIF“ Berücksichtigung finden können. Der per E-Mail übermittelte Nachweis der Bevollmächtigung kann der Anmeldung nur dann eindeutig zugeordnet werden, wenn ihm bzw. der E-Mail entweder Name, Geburtsdatum und Adresse des Aktionärs oder die Aktionärsnummer zu entnehmen ist. Von dem Vorstehenden unberührt bleibt, dass vollmachtsrelevante Erklärungen (Erteilung, Widerruf), wenn sie gegenüber der Gesellschaft erfolgen, und Nachweise gegenüber der Gesellschaft insbesondere auch an die für die Anmeldung angegebene Postadresse bzw. Telefax-Nummer übermittelt werden können. Der Nachweis der Bevollmächtigung sollte, wenn er nicht in der Hauptversammlung erbracht werden soll, aus organisatorischen Gründen möglichst bis zum Ablauf des 11. Juni 2019 (24.00 Uhr MESZ) bei der Gesellschaft eingegangen sein.

#### **f) Mehrere Bevollmächtigte**

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

### **3. ANGABEN ZU DEN RECHTEN DER AKTIONÄRE NACH § 122 ABS. 2, § 126 ABS. 1, § 127 UND § 131 ABS. 1 AKTG**

#### **a) Tagesordnungsergänzungsverlangen nach § 122 Abs. 2 AktG**

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5%) des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 EUR erreichen (Letzteres entspricht 500.000 Aktien), verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens am 12. Mai 2019, 24.00 Uhr (MESZ), zugehen. Es kann wie folgt adressiert werden:

#### **Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft**

**– Vorstand –**

**z. Hd. Heiko Hoffmann**

**Ballindamm 25**

**20095 Hamburg**

Gemäß § 122 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 3 AktG haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Bei der Fristberechnung ist § 121 Abs. 7 AktG entsprechend anzuwenden. Bestimmte Aktienbesitzzeiten Dritter werden dabei gemäß § 70 AktG angerechnet.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht werden – unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Etwaige nach der Einberufung der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehende bekannt zu machende Tagesordnungsergänzungsverlangen werden außerdem unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft über die Internetadresse

**[www.hapag-lloyd.com/hv](http://www.hapag-lloyd.com/hv)**

zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

#### **b) Gegenanträge und Wahlvorschläge nach § 126 Abs. 1 und § 127 AktG**

Aktionäre können in der Hauptversammlung Anträge und gegebenenfalls auch Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung sowie zur Geschäftsordnung stellen, ohne dass es hierfür vor der Hauptversammlung einer Ankündigung, Veröffentlichung oder sonstigen besonderen Handlung bedarf.

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG werden einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung sowie, im Fall von Vorschlägen eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, der Angaben nach § 127 Satz 4 AktG unter der Internetadresse

**[www.hapag-lloyd.com/hv](http://www.hapag-lloyd.com/hv)**

zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft

**spätestens bis zum 28. Mai 2019, 24.00 Uhr (MESZ),**

unter der Adresse

**Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft  
– Vorstand –  
z. Hd. Heiko Hoffmann  
Ballindamm 25  
20095 Hamburg**

oder per Telefax unter der Nummer

**+49 (0)40 3001-2254**

oder per E-Mail unter der E-Mail-Adresse

**hv-gegenantraege@hlag.com**

zugehen und die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung nach § 126 bzw. § 127 AktG erfüllt sind.

#### **c) Auskunftsrecht der Aktionäre nach § 131 Abs. 1 AktG**

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf ein in der Hauptversammlung gestelltes Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen, der Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

#### **d) Weitergehende Erläuterungen**

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 und § 131 Abs. 1 AktG, insbesondere Angaben zu weiteren über die Einhaltung maßgeblicher Fristen hinausgehenden Voraussetzungen, finden sich unter der Internetadresse

**[www.hapag-lloyd.com/hv](http://www.hapag-lloyd.com/hv)**

#### **4. HAUPTVERSAMMLUNGSUNTERLAGEN, INTERNETSEITE MIT DEN INFORMATIONEN NACH § 124 A AKTG**

Der Inhalt der Einberufung, eine Erläuterung, warum zu Tagesordnungspunkt 1 kein Beschluss gefasst werden soll, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung sowie etwaige Tagesordnungsergänzungsverlangen im Sinne des § 122 Abs. 2 AktG sind über die Internetadresse

**[www.hapag-lloyd.com/hv](http://www.hapag-lloyd.com/hv)**

zugänglich. Die Einberufung mit der vollständigen Tagesordnung und den Beschlussvorschlügen von Vorstand und Aufsichtsrat wurde am 30. April 2019 im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

#### **5. GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE**

Die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien, die sämtlich mit jeweils einem Stimmrecht versehen sind, beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 175.760.293.

#### **6. INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ FÜR AKTIONÄRE**

Die Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Eintrittskarte) auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze, um den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Als Unternehmen mit Sitz innerhalb der Europäischen Union unterliegt die Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft primär den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für Ihre Teilnahme an der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Für die Verarbeitung ist die Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 (1) c) Datenschutz-Grundverordnung.

Die Dienstleister der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft, die zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft. Die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person werden nur so lange gespeichert, wie dies im Hinblick auf die Durchführung und Dokumentation der Hauptversammlung erforderlich ist bzw. soweit die Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft aufgrund von gesetzlichen Vorgaben berechtigt bzw. verpflichtet ist, personenbezogene Daten zu Ihrer Person zu speichern.

Sie haben ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Lösungsrecht bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung nach Kapitel III der Datenschutz-Grundverordnung. Diese Rechte können Sie gegenüber der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft unentgeltlich über die E-Mail-Adresse [dataprotection@hlag.com](mailto:dataprotection@hlag.com) oder über die folgenden Kontaktdaten geltend machen:

Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft

Vorstand

**z. Hd. Heiko Hoffmann**

Ballindamm 25

20095 Hamburg

Telefax: +49 (0)40 3001-2254

Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 Datenschutz-Grundverordnung zu. Zuständig für die Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft ist die Aufsichtsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg: Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Ludwig-Erhard-Str. 22, 20459 Hamburg, Tel.: +49 (0)40 42854-4040, E-Mail: [mailbox@datenschutz.hamburg.de](mailto:mailbox@datenschutz.hamburg.de).

Sie erreichen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft

Corporate Data Protection (Datenschutzbeauftragter)

**z. Hd. Tobias Schulte in den Bäumen**

Ballindamm 25

20095 Hamburg

E-Mail: [dataprotection@hlag.com](mailto:dataprotection@hlag.com)

Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft unter <https://www.hapag-lloyd.com/de/meta/privacy-statement.html> zu finden.

Hamburg, im April 2019

**Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft**  
**Der Vorstand**

[www.hapag-lloyd.com](http://www.hapag-lloyd.com)

